

FACHGRUPPE - GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsordnung der Fachgruppe Kirchner (21. Mai 2001)

I. ZWECK UND SITZ

- 1 Die Fachgruppe ist ein Zusammenschluss von Kirchnerinnen und Kirchnern (Mesner), Hausmeistern sowie Mitarbeitern, die mit diesem Aufgabengebiet befasst sind oder in einem gekoppelten Beruf stehen (z.B. Kirchner und Friedhofswärter; Kirchner und Pfarramtssekretär; usw.). Dazu gehören auch diejenigen, die altersbedingt oder aus Gründen der Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden sind.

Außerdem können sich ehemalige (nicht mehr im Dienst tätige) und ehrenamtliche Kirchner (wie unter I. Abs. 1, Satz 1) an der Fachgruppe im "Freundeskreis" (siehe II. Abs. 3) beteiligen.

- 2 Die Fachgruppe vertritt die beruflichen Interessen der Kirchner, insbesondere die dienstlichen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem VKM Bayern. Sie berät in den aufgeführten Punkten ihre Mitglieder und fördert die Begegnung sowie die berufliche Weiterbildung.
- 3 Sitz der Fachgruppe ist der Wohnsitz des / der Vorsitzenden. Es kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch ein anderer Ort festgelegt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT, FREUNDESKREIS

- 1 Mitglied der Fachgruppe ist jeder, der unter Ziffer I, Abs. 1 aufgeführt ist und seinen Beitritt in den VKM Bayern erklärt hat.
- 2 Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachgruppe Kirchner gilt die Satzung des VKM.
- 3 Angehörige des Freundeskreises (Ziffer I, Abs. 1, Satz 3) können nur passive Mitglieder in der Fachgruppe sein und bezahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Fachgruppenleitung festgelegt wird.

Der Freundeskreis ist in der Fachgruppenleitung vertreten (siehe Ziffer V, Abs. 1).

Mitglieder des Freundeskreises werden zu allen Zusammenkünften und Versammlungen auf örtlicher Ebene sowie zum Bayerischen Kirchnertag eingeladen und erhalten das Mitteilungsblatt KONTAKT zugesandt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, Eingaben und Vorschläge, die sich auf die Arbeit der Fachgruppe beziehen, der Fachgruppenleitung vorzulegen. Das gilt auch für den

Freundeskreis.

- 2 Jedes Mitglied hat das Recht an Versammlungen und Wahlen der Fachgruppe teilzunehmen.
- 3 Jedem Mitglied steht das Recht zu, sich von der Fachgruppe in allen Fachfragen, die seinen Dienst betreffen, beraten zu lassen und sich bei Unstimmigkeiten, die mit seinem Beruf zusammenhängen, an die Fachgruppe zu wenden.
- 4 Angelegenheiten, die das Tarifrecht und das Dienstrecht in der Landeskirche betreffen, sind mit dem Vorstand des VKM zu klären. Die Fachgruppe gibt dazu fachgerechte Hilfestellung.
- 5 Jedes Mitglied hat sich für die Belange der Fachgruppe einzusetzen.
- 6 Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Kirchner entbindet nicht von den Rechten und Pflichten gegenüber dem VKM.

IV. AUFGABEN DER FACHGRUPPE

- 1 Die Fachgruppenleitung befasst sich vorrangig mit der Aufgabe:
 - Schwierigkeiten in Einzelfällen zu regeln,
 - die grundsätzliche, dienstrechtliche Stellung ihrer Mitglieder sicherzustellen und sie über ihre Rechte und Pflichten zu beraten.
- 2 Sie berichtet auf Verlangen dem Vorstand des VKM über ihre Arbeit und hält Verbindung zu den gleichen, fachbezogenen Vereinigungen anderer Landeskirchen.
- 3 Auf Landesebene wird jährlich ein Kirchnertag durchgeführt.
- 4 Die Fachgruppenleitung gibt ein Mitteilungs- und Informationsblatt heraus - KONTAKT -, das kostenlos ist, mindestens dreimal jährlich erscheint und an alle Kirchner in Bayern versandt wird, soweit ihr die Anschriften bekannt sind.
- 5 Die örtlichen Fachgruppen arbeiten mit der Fachgruppenleitung zusammen, betreuen die Mitglieder in ihrem Bereich und treffen sich in regelmäßigen Abständen. Sie halten Verbindung zu den örtlichen, kirchlichen Dienststellen.
- 6 Nach Möglichkeiten sollen in den Dekanaten Kontaktleute benannt werden. Ihre vorrangigste Aufgabe soll sein, Kirchnertreffen in diesem Gebiet zu organisieren bis zur Gründung von örtlichen Fachgruppen. Sie halten Verbindung zur Fachgruppenleitung.

V. LEITUNG DER FACHGRUPPE

- 1 Die Leitung der Fachgruppe auf Landesebene arbeitet ehrenamtlich und setzt sich zusammen aus fünf gewählten und drei berufenen Mitgliedern.
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der Stellvertreter (in)
 - dem / der Kassierer (in)
 - dem / der Schriftführer (in)
 - einen / eine Beisitzer (in)
 - zwei Beisitzer (berufen)
 - dem / der Vertreter (in) des Freundeskreises (mit beratender Stimme)
- 2 In den örtlichen Fachgruppen genügt die Wahl eines Obmannes und eines / einer Stellvertreter(in), ggf. auch eines / einer Kassierer(in).
- 3 Die Kassenprüfung der Fachgruppenleitung wird durch den Vorstand des VKM vorgenommen. Die Kassen der örtlichen Fachgruppen werden von dem / der (Landes-) Kassierer(in) und einem weiteren Mitglied der Fachgruppenleitung geprüft. Sie dürfen nicht der zu prüfenden örtlichen Fachgruppe angehören.

VI. SITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

- 1 Die Fachgruppenleitung trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer geschlossenen Sitzung, über die Protokoll zu führen ist. Vorstandsmitglieder des VKM sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- 2 Zu allen Sitzungen lädt der / die Vorsitzende oder - in dessen Verhinderungsfall - sein / ihr Stellvertreter(in) ein. Auf Verlangen von mindestens ein Viertel der Mitglieder der Fachgruppenleitung besteht die Verpflichtung, auch außerordentlich einzuladen.
- 3 Zu den Sitzungen sind auch die Ehrenvorsitzenden, der/die Vorsitzende des VKM, und ggf. der/die KONTAKT - Versandleiter(in) und Redakteur(in) einzuladen, die aber nur beratende Stimme haben. Kosten für Ehrenmitglieder, die Tätigkeiten im Auftrag der Fachgruppenleitung ausführen, übernimmt die Fachgruppenleitung.
- 4 Mitglieder und Gäste, insbesondere Ersatzleute der letzten Wahl, können zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladen und gehört werden (ohne Stimmrecht).
- 5 Nach einer Neuwahl der Fachgruppenleitung werden in der konstituierenden Sitzung aus den fünf gewählten Mitglieder der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter(in), der / die Kassierer(in) und der / die Schriftführer(in) gewählt. Der / die Vertreter(in) des Freundeskreises und die zwei Beisitzer(innen) werden in die Fachgruppenleitung berufen.
- 6 Beim jährlich durchzuführenden Kirchnertag liegt der Schwerpunkt auf der "Begegnung", der Abgabe eines Jahresberichtes sowie der Entgegennahme und

Behandlung von Anträgen und Wünschen.

- 7 Anträge, die dort zu behandeln sind, müssen der Fachgruppenleitung spätestens sechs Wochen vor dem Kirchnertag vorliegen und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

VII. WAHLEN

- 1 Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, der sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt und von der Fachgruppenleitung eingesetzt wird, vorbereitet und durchgeführt. Dem Wahlausschuss dürfen nur Mitglieder (nach Ziff. II. Abs. 1. und 3) angehören, die nicht für die Leitung der Fachgruppe kandidieren.
- 2 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die unter Ziff. II Abs. 1 aufgeführt sind, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Mitglieder (wie unter Ziff. II. Abs. 1), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für Wahlberechtigung und Wählbarkeit gilt dabei der Wahltag als Stichtag.

- 3 Briefwahl im gesetzlichen Rahmen ist möglich. Die Briefwahlunterlagen erhält jedes Mitglied zugesandt; die persönliche Stimmabgabe auf dem Kirchnertag ist dennoch möglich.
- 4 Der Vorstand wird alle vier Jahre auf dem jeweiligen Kirchnertag in geheimer Wahl gewählt. Alle Bewerber werden in einem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.
- 5 Jeder Wähler hat insgesamt fünf Stimmen. Eine mehrfache Stimmabgabe für einen Kandidaten (Häufelung) ist nicht möglich. Die "Häufelung" wird nur als eine abgegebene Stimme gezählt.
- 6 Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:
 - mit einem Merkmal oder Zusatz versehen sind,
 - den Wählerwillen nicht einwandfrei erkennen lassen (der Wahlausschuss befindet hierüber),
 - nicht auf einen vorgeschlagenen Bewerber lauten, es sei denn, dass insgesamt nur fünf Bewerber zur Wahl stehen.
- 7 Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
- 8 Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl auf dem gleichen Kirchnertag statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

- 9 Der gewählten Fachgruppenleitung dürfen Ehepartner, Kinder und Eltern nicht gleichzeitig angehören.
- 10 Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten beim Wahlausschuss schriftlich mit Begründung angefochten werden, wenn über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit oder das Wahlverfahren Zweifel bestehen.

Hält der Wahlausschuss die durchgeführte Wahl für rechtens, muss er seinen Beschluss den Beschwerdeführern innerhalb zwei Wochen schriftlich mitteilen. Ihnen steht die Anrufung des Beschwerdeausschusses des VKM (siehe dessen Satzung) offen, dem die letzte Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit obliegt.
- 11 Bis die neue Fachgruppenleitung feststeht (bei Wahlanfechtung, Rücktritt, etc.), leitet die vorherige Fachgruppenleitung die Geschäfte kommissarisch weiter.
- 12 Scheidet der / die Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist Nachwahl beim nächsten Kirchnertag erforderlich. Bis dahin übernimmt der / die Stellvertreter(in) die Leitung der Fachgruppe kommissarisch. Scheidet von den anderen gewählten Mitgliedern der Fachgruppenleitung jemand aus, so rücken die Mitglieder mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. Sind auf der Liste keine Nachfolger vorhanden, ist auf dem nächsten Kirchnertag eine Nachwahl vorzunehmen.
- 13 Die Amtszeit der Nachgewählten währt bis zum Ablauf der Wahlperiode. Für Nachberufungen gilt Ziffer VI, Abs. 5, Satz 2 sinngemäß.
- 14 Der Kirchnertag beschließt auf Antrag (siehe Ziffer III, Abs. 1) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden. Das Amt ist ehrenamtlich (siehe auch Abs. VI, Abs. 3, Satz 2).

VIII. SCHIEDSVERFAHREN

- 1 Klagen und Beschwerden über die Fachgruppenleitung werden in dringenden Fällen in einer Sondersitzung behandelt. Dazu ist der Beschwerdeführer zu laden.
- 2 Gegen die Entscheidung der Fachgruppenleitung, bzw. der Ergebnislosigkeit der Sondersitzung kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung seiner Beschwerde den Beschwerdeausschuss des VKM anrufen.

IX. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verlesung und Verabschiedung auf dem 25. Bayerischen Kirchnertag in Memmingen in Kraft. Änderungen können mit einfacher Mehrheit beim Kirchnertag oder auf einer außerordentlichen Versammlung vorgenommen werden, wenn vorher die Zustimmung des VKM - Vorstandes eingeholt wurde.

Beschlossen auf dem Kirchnertag in Memmingen am 01. Mai 2001